



Nachweise zum Antrag auf Eintragung als Innenarchitekt/in, Landschaftsarchitekt/in oder Stadtplaner/in

Variante 1 – Ersteintragung

• Ausbildungsnachweise

Kopien der Diplomurkunde **und** des Diplomzeugnisses ggf. Kopie der Bachelor- **und** Masterurkunde und eine Kopie des **jeweiligen Abschlusszeugnisses** sowie des jeweiligen Diploma Supplement zum Nachweis eines Studiums in der betreffenden Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Studienjahren.

Antragsteller/innen aus einem Mitgliedsstaat der EU oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem durch Abkommen gleichgestellten Staat: Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates, dass die Ausbildung in dem Beruf des Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten oder Stadtplaners die Voraussetzungen der Gleichstellung nach den Art. 12 ff der Richtlinie 2005/36/EG (Berufsanerkennungsrichtlinie) erfüllt.

- Bei allen Unterlagen in nichtdeutscher Sprache ist jeweils eine Übersetzung, die von einem öffentlich bestellten und beeidigten Übersetzer bestätigt sein muss, beizufügen.

- Im Falle eines Studiums im Ausland außerhalb der Mitgliedsstaaten der EU oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem durch Abkommen gleichgestellten Staat: Eine Liste der in der Bundesrepublik Deutschland anerkannten ausländischen Hochschulen finden Sie im Internet: (www.anabin.de). Für Fragen zum Thema Gleichwertigkeit von ausländischen Studienabschlüssen können Sie sich auch an die Zentrale Stelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB: www.kmk.org) wenden. Sie ist für die Bewertung ausländischer Qualifikationen in Deutschland zuständig. (Postanschrift: Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, Taubenstraße 10, 10117 Berlin).

• Ausländische Antragsteller/innen: Kopie des Personalausweises oder Reisepasses als Staatsangehörigkeitsnachweis.

• Berufspraktische Tätigkeit

Bescheinigungen der/des Arbeitgeber/s bzw. Bestätigungen von Auftraggebern oder Behörden über eine **mindestens 2-jährige berufspraktische Tätigkeit** in Vollzeit – in Teilzeit entsprechend länger – in den wesentlichen Berufsaufgaben gemäß § 2 Abs. 2 bis 5 NArchG (§ 6 Abs. 2 und 3 NArchG, vgl. auch die Leistungsbilder der HOAI).

- Hinweis zur **Übergangsvorschrift des § 45 Abs. 3 NArchG:**

Für Personen, die ihr Studium oder ihre berufspraktische Tätigkeit in der Fachrichtung Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur oder Stadtplanung **vor dem 1. Dezember 2021 begonnen oder abgeschlossen haben**, finden die Regeln über die Eintragungsvoraussetzungen im Niedersächsischen Architektengesetz in der Fassung vom 25. September 2017 (Nds. GVBl. S. 356), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 18. Juni 2024 (Nds. GVBl. 52/2024, S.1 ff), weiterhin Anwendung (3jährige Ausbildung), soweit sie für diese Personen günstiger sind.

In diesen Fällen besteht jedoch das **Risiko**, dass die Eintragung in die Architektenliste eines anderen Bundeslandes nicht anerkannt wird, ebenso kann es sich bei einer Eintragung im EU-Ausland (gemäß der Berufsanerkennungsrichtlinie der EU) verhalten.

• Vorlage eigener Arbeiten

- aus dem Bereich **Innenarchitektur** in der Regel mindestens 2 Pläne zu jeweils 3 Objekten (Entwurfspläne – z. B. Maßstab 1 : 100) sowie zu einem Objekt mindestens 1 Ausführungsplanung (Maßstab 1 : 50 bzw. 1 : 20) und 1 Detailzeichnung
- aus den Bereichen **Landschaftsarchitektur / Stadtplanung** in der Regel mindestens 2 Pläne zu jeweils 3 Objekten (Entwurfspläne – z. B. Maßstab 1 : 100) sowie zu einem Objekt mindestens 1 Ausführungsplanung (Maßstab 1 : 50 bzw. 1 : 20) und 1 Detailzeichnung, z. B. Objektplanung, landschaftspflegerische Begleitpläne, Flächennutzungspläne, Bebauungspläne, Entwicklungs-, Struktur-, Rahmen- oder Gestaltpläne, ggf. auch zur Ergänzung landschaftspflegerische Begleitpläne, Landschafts- und Grünordnungspläne, Landschaftsrahmenpläne

Sollte sich aus den Planungsunterlagen nicht eindeutig die Mitwirkung des Antragstellers (z. B. Namenskürzel) erkennen lassen, ist eine ergänzende Bestätigung der Mitwirkung erforderlich, z. B. durch den Arbeitgeber.

Sollten Sie Planungsunterlagen digital einreichen, so übersenden Sie uns diese bitte im PDF-Format. Beschriften Sie die jeweilige Datei wie folgt:

Nachname der antragstellenden Person_Projekt_Art des Plans (z.B. Entwurf, Grundriss, Schnitt etc.)



- **Nachweis der aktuellen Beschäftigungsart**

- Die Beschäftigungsart **freischaffend** ist durch eine Bescheinigung des Steuerberaters, des Finanzamtes oder des/der Büropartner(s) nachzuweisen.
- Die Beschäftigungsart **angestellt** wird durch eine aktuelle **Bescheinigung des Arbeitgebers** über Art und Dauer der Tätigkeit (inkl. Angabe der wöchentlichen Arbeitszeit) nachgewiesen. Arbeitslose Antragstellende legen eine Bescheinigung der Agentur für Arbeit vor, ggf. Kopie des Bewilligungsbescheides.
- **Beamtete** Antragstellende reichen eine Kopie ihrer Ernennungsurkunde und eine aktuelle Bescheinigung des Dienstherrn über die Art der Tätigkeit ein.
- **Baugewerblich tätige** Antragstellende legen eine Gewerbeanmeldung oder einen Handelsregisterauszug mit Gesellschafterliste vor.

- **Pflichtfortbildung**

Zur Vertiefung der berufspraktischen Tätigkeit müssen **mindestens 8 eintägige Fortbildungsveranstaltungen** aus nachfolgenden **Themengebieten (§ 6 Abs. 3 NArchG)** besucht worden sein.

1. öffentlich-rechtliche Grundlagen und Verfahren des Planens und Bauens,
2. zivilrechtliche Grundlagen des Planens und Bauens,
3. Planungs- und Baupraxis sowie
4. Wirtschaftlichkeit des Planens und Bauens.

Es ist der Besuch von **einer** Veranstaltung **je Themengebiet** und **vier** weiteren Veranstaltungen **aus den Themengebieten** erforderlich.

- **Für freischaffende Antragstellende:** Nachweis einer durchlaufenden Berufshaftpflichtversicherung

- **Eintragungsgebühr**

Die Gebühr für die **Eintragung** beträgt **EUR 285,00**.

Falls Sie **vor dem 1. Januar 2026** als **Juniormitglied** eingetragen wurden, ermäßigt sich die Eintragungsgebühr auf **EUR 187,50**.

- **Eintragungsgebühr – weitere Fachrichtung**

Im Falle einer zusätzlichen Eintragung in weiteren Fachrichtungen ist jeweils ein gesonderter Antrag zu stellen; hierfür beträgt die Eintragungsgebühr jeweils **EUR 250,00**.

Bitte fügen Sie einen Beleg, z.B. Ausdruck der Überweisung bei Online-Banking über die Zahlung bei.

Die **Bankverbindungen** lauten:

Nord/LB Hannover: BIC NOLADE2HXXX - IBAN: DE55 2505 0000 0101 4747 81

Commerzbank Hannover: BIC COBADEFFXXX - IBAN: DE97 2504 0066 0338 8345 00



Variante 2 – Kammerwechsel / Wiedereintragung

- **Ausbildungsnachweise**
Kopie der Diplom- bzw. Bachelor- und Masterurkunde und Kopien der jeweiligen Abschlusszeugnisse
- Nachweis über die frühere oder derzeitige Eintragung – **Kopie der Eintragungsurkunde/Bescheinigung der jeweiligen Architektenkammer**
- **Nachweis der aktuellen Beschäftigungsart**
 - Die Beschäftigungsart **freischaffend** ist durch eine Bescheinigung des Steuerberaters, des Finanzamtes oder des/der Büropartner(s) nachzuweisen.
 - Die Beschäftigungsart **angestellt** wird durch eine aktuelle **Bescheinigung des Arbeitgebers** (inkl. Angabe der wöchentlichen Arbeitszeit) nachgewiesen. Arbeitslose Antragstellende legen eine Bescheinigung der Agentur für Arbeit vor, ggf. Kopie des Bewilligungsbescheides.
 - **Beamtete** Antragstellende reichen eine Kopie ihrer Ernennungsurkunde und eine aktuelle Bescheinigung des Dienstherrn über die Art der Tätigkeit ein.
 - **Baugewerblich tätige** Antragstellende legen eine Gewerbeanmeldung oder einen Handelsregisterauszug mit Gesellschafterliste vor.
- Die Gebühr für die **Eintragung** beträgt **EUR 195,00**.
Bitte fügen Sie einen Beleg, z.B. Ausdruck der Überweisung bei Online-Banking über die Zahlung bei.
Die **Bankverbindungen** lauten:
Nord/LB Hannover: BIC NOLADE2HXXX - IBAN: DE55 2505 0000 0101 4747 81
Commerzbank Hannover: BIC COBADEFFXXX - IBAN: DE97 2504 0066 0338 8345 00

Hinweis zu Varianten 1 und 2:

Die Eintragung in beiden Varianten setzt voraus, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen Wohnsitz oder eine berufliche Niederlassung in **Niedersachsen** hat oder den Beruf ganz oder teilweise, aber nicht nur vorübergehend und gelegentlich, in Niedersachsen ausübt (§ 5 Abs. 1 Nr.1 NArchG). (Entfällt diese Voraussetzung während der Mitgliedschaft in der Architektenkammer Niedersachsen, so ist die Eintragung zu streichen, § 21 Abs. 1 Nr. 3 b i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 NArchG).

Die aktuellen Fassungen des Niedersächsischen Architektengesetzes (NArchG) sowie die Satzung der Architektenkammer Niedersachsen für den Bereich der berufspraktischen Tätigkeit unter Aufsicht finden Sie auf der Homepage der Architektenkammer Niedersachsen unter <https://www.aknds.de/architektenkammer/kammerrecht>.

Stand: 01.01.2026



Für Ihre Unterlagen:

An alle Nachweise gedacht?

Der Eintragungsausschuss kann erst nach Vorlage aller erforderlichen Nachweise über Ihren Antrag entscheiden.
Bitte prüfen Sie Ihre Unterlagen vor Einreichen des Antrages anhand der folgenden Checkliste auf Vollständigkeit.

- Antragsformular** unterschrieben?
- Nachweis über **Namensänderung** (z.B. Eheurkunde)
- Diplom- oder Bachelor-**Urkunde**
- Master-**Urkunde**
- Diplom- oder Bachelor-**Zeugnis**
- Master-**Zeugnis**
- Nachweis zur **berufspraktischen Tätigkeit**
(bei ehemaligen Arbeitgebern zusätzliche Arbeitgeberbescheinigungen oder Arbeitszeugnisse)
- Nachweis(e) Ihrer **Beschäftigungsart**
- Versicherungsnachweis** (bei freischaffenden Antragsstellern)
- Teilnahmebescheinigungen der acht eintägigen **Fortbildungsveranstaltungen** gem. § 6 Abs. 3 NArchG
- Planungsunterlagen**
- Beleg über die Zahlung der **Eintragungsgebühr** als Kostenvorschuss

Für ausländische Antragsteller/innen:

- Nachweis der Staatsangehörigkeit (Kopie des Personalausweises oder Reisepasses)